

Sonderpädagogisches Konzept

der Sekundarschule Kreis Uhwiesen

Genehmigt durch die Sekundarschulpflege Kreis Uhwiesen am 10. Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	3
2. Rahmenbezug.....	3
3. Zielsetzungen.....	3
4. Grundsätze.....	4
4.1. Allgemeines.....	4
4.2. Schulisches Standortgespräch nach ICF.....	4
5. Angebot.....	4
5.1. Integrative Förderung.....	4
5.2. Nachteilsausgleich bei Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) oder Dyskalkulie.....	5
5.3. Begabtenförderung.....	5
5.3.1 Ausserordentliche Sportschulen.....	5
5.4. Deutsch als Zweitsprache DaZ.....	5
5.5. Therapien.....	6
5.5.1. Logopädische Therapie.....	6
5.5.2. Psychomotorische Therapie.....	7
5.5.3. Psychotherapie.....	8
5.5.4. Audiopädagogische Angebote.....	8
5.6. Sonderschulung.....	9
5.6.1. Grundsatz.....	9
5.6.2. Integrierte Sonderschulung (ISS).....	9
6. Ressourcen und Finanzen.....	10
6.1. Personelle Ressourcen.....	10
6.1.1. Personelle Ressourcen der Gemeinde.....	10
6.1.2. Personelle Ressourcen der Schule.....	10
6.1.3. Stellvertretung.....	11
6.2. Finanzen.....	11
7. Organisation.....	11
7.1. Schule.....	11
7.2. Sonderpädagogik-Kommission.....	11
8. Zusammenarbeit.....	11
8.1. Aufgaben und Information.....	11
8.2. Austausch.....	12
8.3. Teamteaching.....	12
9. Personal.....	13
9.1. Anstellung von Lehrpersonen SHP und DaZ.....	13
9.3. Schulinterne Weiterbildung.....	13
<i>Im Rahmen der Schulentwicklung ist der Weiterbildung im sonderpädagogischen Bereich Beachtung zu schenken und allenfalls stufenübergreifend anzusetzen.....</i>	<i>13</i>
10. Qualitätssicherung.....	13
10.1. Evaluation.....	13
10.2. Anpassungen.....	13
11. Anhänge.....	14

1. Ausgangslage

Die Sekundarschule Kreis Uhwiesen setzt ab Schuljahr 2010/2011 die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 um. Mit der Neuorganisation des sonderpädagogischen Angebots werden folgende Massnahmen geregelt:

- integrative und individualisierende Förderung (IF)
- Schulische Standortgespräche nach ICF
- Therapien:
 - Psychomotorik
 - Logopädie
 - Psychotherapie
- Deutsch als Zweitsprache (DaZ)
- audiopädagogische Angebote
- Zudem besteht ein Zusammenarbeitsvertrag mit dem Zweckverband der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen, in dem die Heilpädagogische Schule für geistig und körperlich behinderte Kinder in Humlikon integriert ist.

2. Rahmenbezug

Das Konzept basiert auf

- dem Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005
- der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000
- der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007
- der neuen Vereinbarung des Zweckverbandes der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen vom 1.1.2010

3. Zielsetzungen

Das Konzept definiert die Angebote für Jugendliche mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, deren schulische Förderung nicht allein in der Regelklasse erbracht werden kann und die damit verbundenen Abläufe, Verfahren und Kompetenzen.

4. Grundsätze

4.1. Allgemeines

Die Sekundarschule Kreis Uhwiesen geht vom Grundsatz aus, dass Jugendliche gemeinsam lernen können. Damit sind auch Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen im Lern-, Leistungs- und Sozialbereich gemeint.

Allfällige Standortbestimmungen und Förderungen beginnen im Kindergarten und in der Primarschule und werden in der Sekundarschule weitergeführt. Wir erwarten von den Eltern und Jugendlichen eine kooperative Haltung im Rahmen der persönlichen Möglichkeiten für die besondere Förderung durch die Schule.

Therapien, DaZ-Unterricht und ein Teil des IF-Unterrichts können ausnahmsweise in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.

4.2. Schulisches Standortgespräch nach ICF

Das Verfahren „Schulische Standortgespräche“ beschreibt das strukturierte Vorgehen zur individuellen Standortbestimmung und zur Vereinbarung von Förderzielen. Es unterstützt eine ressourcenorientierte Sichtweise und dient der Klärung, welche Massnahmen für ein Kind in der gegenwärtigen schulischen Situation angemessen sind.

Das „Schulische Standortgespräch“ ist für verschiedene schülerbezogene Gesprächsanlässe in der Schule geeignet. Für die Zuweisung und Überprüfung von sonderpädagogischen Massnahmen ist es verbindlich.

5. Angebot

5.1. Integrative Förderung

Ziele

Das Hauptziel jeglicher pädagogischer und damit auch sonderpädagogischer Arbeit ist die bestmögliche Förderung der Jugendlichen innerhalb des Regelklassenunterrichts.

Schwierigkeiten oder besondere Stärken bei Jugendlichen werden so früh wie möglich erfasst und aufgefangen beziehungsweise gefördert.

Lernziel

Die Lektionentafel ist verbindlich. Dies bedeutet, dass in der Regel keine völlige Befreiung von einzelnen Unterrichtsgegenständen möglich ist.

Wenn nötig können für einen Jugendlichen individuelle Lernziele formuliert werden. Das Abweichen von Lernzielverpflichtungen soll nur mit grösster Zurückhaltung und unter Einbezug des schulpsychologischen Dienstes vereinbart werden. Die Beurteilung dieser Fächer erfolgt mit einem Lernbericht der Lehrperson SHP. Dieser ist integraler Bestandteil des Zeugnisses.

Formen

Allgemein können drei Hauptformen der Unterstützung unterschieden werden:

- Förderung von Jugendlichen in Fördergruppen oder einzeln
- Teamteaching
- Beratung und Unterstützung der Lehrperson

Verfahren und Überprüfung

Für die Zuweisung zur IF ist das Verfahren „Schulische Standortgespräche“ massgebend. Mit der Zustimmung der Schulleitung wird der Vorschlag des „Schulischen Standortgesprächs“ zur Entscheidung. Die Lern- und Förderziele sowie die Verantwortlichkeiten der Beteiligten (Eltern, LP, SHP, gegebenenfalls weitere Fachpersonen) werden im Protokoll des „Schulischen Standortgesprächs“ festgelegt. Die Lehrperson SHP erarbeitet in Zusammenarbeit mit der LP die individuelle Förderplanung.

Die IF beziehungsweise die vereinbarten Förderziele werden mindestens einmal jährlich im Rahmen des „Schulischen Standortgesprächs“ überprüft und allenfalls neu festgelegt.

Die IF-Lektionen werden von der Sonderpädagogik-Kommission koordiniert.

Schnittstellen und Vernetzung

Lern- und Entwicklungsstörungen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich gehören in den Bereich der IF. Für sämtliche Auffälligkeiten des Spracherwerbs, der Stimme und des Schluckens ist die Logopädin zuständig.

5.2. Nachteilsausgleich bei Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) oder Dyskalkulie

Schüler/innen mit einer Teilleistungsschwäche haben grundsätzlich einen Anspruch auf einen Nachteilsausgleich in dem betroffenen Fach bzw. den betroffenen Fächern. Dieser wird bei Eintritt in die Sekundarschule zusammen mit den Eltern, der Klassenlehrperson und der Heilpädagogin besprochen und schriftlich festgehalten. Da eine Teilleistungsschwäche eine bleibende Einschränkung darstellt, werden Atteste oder Befunde vom SPD, KJPP und anderen Fachstellen ab der Unterstufe (3. Klasse) von der Sekundarschule akzeptiert.

5.3. Begabtenförderung

In der Regel besuchen hochbegabte Jugendliche im Anschluss an die Primarschule das Langzeitgymnasium. An der Sekundarschule ist bisher keine Begabtenförderung installiert.

Das Thema wird im Rahmen der Unterrichtsentwicklung von der Sonderpädagogik-Kommission weiter verfolgt.

5.3.1 Ausserordentliche Sportschulen

Bei sportlich talentierten Schülern, welche die Anforderungen für Sportschulen gemäss Volksschulamt des Kantons Zürich erfüllen, wird die Finanzierung und Handhabung von nicht mit den Bezirksgemeinden vereinbarten Sportschulen in gleichem Mass erfüllt, wie mit Regelschülern an der Sekundarschule in Uhwiesen. Ein allfälliger Differenzbetrag und der Schulweg ist Sache der Erziehungsberechtigten. Das Schulmaterial kann bei der Sekundarschule bezogen werden.

Ist der Hauptsitz der Sportschule ausserkantonale gelegen, gelten die Antragsbestimmungen und Finanzierungsrichtlinien vom Volksschulamt des Kantons Zürich (VSA).

5.4. Deutsch als Zweitsprache DaZ

Der DaZ-Unterricht richtet sich an Jugendliche, die eine nicht deutsche Erstsprache haben. In Ausnahmefällen können auch Kinder mit deutscher Muttersprache davon profitieren.

Formen

Es werden folgende zwei Formen unterschieden:

1. Intensiver DaZ-Anfangsunterricht

Dieser Unterricht wird während eines Jahres als intensiver, täglich stattfindender Anfangsunterricht (5 Wochenlektionen) angeboten.

2. DaZ-Aufbauunterricht

In der Regel werden wöchentlich mindestens 2 Lektionen DaZ-Aufbauunterricht erteilt. Die Sprachstandserhebung bildet die Entscheidungsgrundlage, ob und wie viel DaZ-Aufbauunterricht eine Schülerin oder ein Schüler erhält.

Der Unterricht kann auch in verschiedenen Formen des Teamteaching innerhalb des Regelunterrichts stattfinden.

Umfang

Die Schulleitung legt jeweils im Februar anhand der DaZ-Lernenden den Lektionenpool für das kommende Schuljahr fest. Die Schulpflege muss diesen bewilligen. Bei Bedarf muss das DaZ-Pensum während des Schuljahres erhöht werden. Die Schulleitung koordiniert in Zusammenarbeit mit der DaZ-Lehrperson die DaZ-Lektionen.

Verfahren und Überprüfung

Der DaZ-Unterricht wird durch die Schulgemeinde budgetiert und finanziert. Ebenso muss ein Budget für Material, Unterrichtsraum und Lehrmittel vom Schulleiter beantragt werden.

Für die Zuweisung zum DaZ-Unterricht ist neu das vereinfachte Verfahren des „Schulischen Standortgesprächs“ massgebend. Bei Verständigungsschwierigkeiten ist eine kulturelle Vermittlungsperson beizuziehen.

Auf eine Deutschnote im Zeugnis kann in den ersten zwei Jahren des DaZ-Unterrichts mit dem Hinweis „lernt Deutsch als Zweitsprache“ verzichtet werden. Dem Zeugnis wird ein Lernbericht beigelegt.

5.5. Therapien

Für die drei folgenden Therapieformen stehen maximal 0.1 VZE pro 100 Jugendliche zur Verfügung. Wird dieses Angebot nicht ausgeschöpft, können VZE für IF verwendet werden.

5.5.1. Logopädische Therapie

Ziele

In der logopädischen Therapie werden sämtliche Auffälligkeiten des Spracherwerbs, der Stimme und des Schluckens behandelt. Die Fähigkeit, Sprache zu verstehen und sich mündlich und schriftlich ausdrücken zu können, bildet die Grundlage für schulisches Lernen und soziale Integration. Die Entwicklung der Kommunikationsfähigkeit ist eng verknüpft mit der emotionalen, sozialen, kognitiven und motorischen Entwicklung und den Wahrnehmungsleistungen.

Formen

- Abklärungen: erfolgen im Kindergarten und in der Primarschule
- Therapien: Einzeltherapie oder Gruppentherapie
- Beratung: Therapie begleitende Gespräche mit Eltern und Lehrpersonen / Beratung von Lehrpersonen
- Kontrollen

Verfahren und Überprüfung

Die therapeutische Intervention setzt eine logopädische Fachabklärung voraus. Sie findet statt nach dem Einverständnis der Eltern.

Die Therapiedauer wird im „Schulischen Standortgespräch“ festgelegt bzw. überprüft. Ist voraussehbar, dass die Therapie länger dauert, werden Therapiepausen eingeplant.

Steht zum Zeitpunkt des Therapieentscheids kein Therapieplatz zur Verfügung, verwaltet die Lehrperson der logopädischen Therapie eine Warteliste.

Umfang

Die Anzahl der wöchentlichen Logopädiektionen in der Gemeinde ist abhängig von der Schülerzahl und wird von Jahr zu Jahr neu bestimmt. Das Jahrespensum der Logopädin muss für das kommende Schuljahr jeweils Mitte Februar zwischen der Schulleitung und der Stellenleitung der Logopädie-Therapiestelle festgelegt werden.

Leistungserbringer

Zweckverband der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen

5.5.2. Psychomotorische Therapie

Psychomotorische Auffälligkeiten zeigen sich vor allem im Lebensbereich Bewegung und Mobilität (Koordinationsfähigkeit, Erwerb von grob-, fein- und grafomotorischen Fertigkeiten und ihre situations- und materialgerechte Planung und Durchführung im Rahmen einer Handlung bzw. einer Lebenssituation) und sind oft verbunden mit Problemen in anderen Lebensbereichen wie Umgang mit Menschen, allgemeines Lernen sowie Schreiben und Lesen. Eine Therapie ist angezeigt, wenn beim Jugendlichen ein Leidensdruck vorhanden oder absehbar ist.

Ziele

Die psychomotorische Therapie befasst sich mit den Auffälligkeiten und Abweichungen der Bewegungskentwicklung und des Bewegungsverhaltens.

Formen

- Abklärungen
- Einzeltherapie und Gruppentherapie
- Intervention und Förderung im Klassenverband
- Standortgespräche, runde Tische bzw. Beratungsgespräche
- fachbezogene Beratung

Verfahren und Überprüfung

Nach Abklärung durch die Fachperson der Psychomotorik-Therapiestelle oder bei Bedarf durch den Schulpsychologischen Beratungsdienst dauert die Therapie in der Regel 1 bis 2 Jahre.

Die therapeutischen Massnahmen werden mindestens einmal jährlich im Rahmen des „Schulischen Standortgesprächs“ überprüft. Steht zum Zeitpunkt des Therapieentscheids kein Therapieplatz zur Verfügung, verwaltet die Lehrperson der psychomotorischen Therapie eine Warteliste.

Umfang

Die Anzahl der wöchentlichen Psychomotorikktionen in der Gemeinde ist abhängig von der Schülerzahl und wird von Jahr zu Jahr neu bestimmt. Das Jahrespensum der Therapeutin muss für das kommende Schuljahr jeweils Mitte Februar zwischen der Schulleitung und der Stellenleitung der Psychomotorik-Therapiestelle festgelegt werden.

Leistungserbringer

Zweckverband der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen

5.5.3. Psychotherapie

Ziele

Eine Psychotherapie ist angezeigt, wenn Jugendliche bei der Bewältigung ihrer seelischen Probleme und Leiden oder für ihre Persönlichkeitsentwicklung Unterstützung mittels anerkannter Verfahren benötigen.

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten arbeiten mit Eltern und Lehrpersonen verbindlich zusammen. Das schulische und familiäre Umfeld erhält gezielte Beratung im Umgang mit dem Jugendlichen und seiner spezifischen Problematik.

Psychotherapie im Rahmen der sonderpädagogischen Angebote müssen schulisch indiziert sein, was bedeutet, dass einerseits das schulische Fortkommen der Jugendlichen gefährdet ist oder andererseits negative Auswirkungen auf den Umgang mit Menschen oder den Umgang mit Anforderungen im schulischen Alltag festzustellen sind. Die Psychotherapie unterstützt somit die Jugendlichen in der Bewältigung ihrer Probleme und Leiden und soll sie befähigen, sich in ihrem familiären und schulischen Umfeld der Situation angepasst zu verhalten und zu entwickeln.

Die therapeutische Intervention setzt in der Regel eine schulpсихologische Abklärung voraus.

Formen

- Einzeltherapie
- Gruppentherapie
- systemische Beratung der Eltern und Lehrpersonen bzw. anderer Fachpersonen
- Standortgespräche, runde Tische bzw. Beratungsgespräche

Leistungserbringer

- private Anbieter aus dem Netzwerk des SPD
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD), Winterthur

Eine mögliche Kostenbeteiligung durch die Invalidenversicherung (medizinisch-therapeutische Massnahme) oder durch die Krankenkasse ist je nach Fragestellung und Schweregrad in Zusammenarbeit mit den Eltern zu prüfen.

Überprüfung

Die therapeutische Massnahme bzw. die vereinbarten Förderziele werden im Rahmen des „Schulischen Standortgesprächs“ überprüft. Der Psychotherapeut resp. die Psychotherapeutin nimmt an diesen Gesprächen teil und informiert die Anwesenden nach Absprache mit den Eltern sowie dem betreuten Jugendlichen über die Therapiefortschritte.

5.5.4. Audiopädagogische Angebote

Für Kinder mit einer ausgewiesenen Hörbeeinträchtigung bewilligt und finanziert die Sekundarschulpflege audiopädagogische Beratung und Förderung.

Ziele

- Sicherung des Lernerfolges hörbehinderter Jugendlicher in der Regelschule
- hörbehindertengerechte Gestaltung des schulischen Umfelds

Formen

- Fachberatung für Lehrpersonen, Klassen, Schulbehörden und Erziehungsberechtigte
- audiopädagogische Förderung für hörbeeinträchtigte Jugendliche im Einzelunterricht, in Fördergruppen oder im Rahmen des Teamteaching

Umfang

Nach Bedarf (ausgewiesen aufgrund fachärztlicher Gutachten, erarbeitet im „Schulischen Standortgespräch“)

Leistungserbringer

Audiopädagogischer Dienst des Zentrums für Gehör und Sprache, Zürich

5.6. Sonderschulung

5.6.1. Grundsatz

Jugendliche mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen sollen wenn immer möglich im Rahmen der IF unterrichtet werden.

In besonderen Fällen, wenn die Schulung eines Schülers oder einer Schülerin im Rahmen der durch die IF gegebenen Möglichkeiten nicht oder nicht mehr zu verantworten ist, kann von der Schulpflege auch eine Sonderschulung an einer öffentlichen oder privaten Sonderschule bewilligt und finanziert werden.

Die vom kantonalen Volksschulamt vorgeschriebenen Verfahrenswege und Verordnungen müssen dabei eingehalten werden (VSG 412.100, § 33 - § 40, sowie VSG 412.106).

Auch für Jugendliche mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung bewilligt die Schulpflege auf Grund entsprechender Fachabklärungen (SPD) eine Sonderschulung. In der Regel wird diese durch die Heilpädagogische Schule (HPS) in Humlikon über den Zweckverband gewährleistet. Für Kinder mit Sonderschulbedürftigkeit (massive Verhaltensauffälligkeiten, Sprachstörungen, Hörproblemen, etc.) ist integrative Sonderschulung in der Regelschule (ISR) möglich.

5.6.2. Integrierte Sonderschulung (ISS)

Die Sonderschulung von Kindern der HPS Humlikon kann auch extern, als integrierte Sonderschulung an der örtlichen Sekundarschule, erfolgen. Die integrierte Sonderschulung findet zumindest teilweise in einer Regelklasse statt. Dafür werden von der HPS für jeden integrativ geschulten Jugendlichen der Sonderschule 7 bis 9 Wochenlektionen zur Verfügung gestellt. Diese Lektionen werden durch eine Lehrperson mit heilpädagogischer Zusatzausbildung (SHP) erteilt, welche von der zuständigen Sonderschule (und nicht von der örtlichen Sekundarschule) angestellt wird. Die Sekundarschule stellt der SHP einen geeigneten Arbeits- und Unterrichtsraum zu Verfügung.

Die SHP gilt als gleichberechtigtes Teammitglied und beteiligt sich im Rahmen der Möglichkeiten am allgemeinen Schulgeschehen (Schulkonferenz, Projektwochen, Arbeitsgruppen usw.). Ihre Kernaufgaben umfassen folgende Bereiche:

- Betreuung und Förderung der Jugendlichen gemäss individueller Förderplanung. Dabei sind diverse Unterrichtsformen möglich (Einzel-, Gruppenunterricht oder Teamteaching mit der Klassenlehrperson)
- enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Klassenlehrpersonen
- Beratung und Unterstützung für Eltern und Klassenlehrpersonen
- regelmässiger Austausch mit beteiligten Fachpersonen

Eine externe integrative Sonderschulung soll nur durchgeführt werden, wenn alle Beteiligten, insbesondere die Klassenlehrpersonen, dazu bereit sind und wenn die Rahmenbedingungen (Klassengrösse und -zusammensetzung) stimmen. Jede externe integrative Sonderschulung

muss zudem jährlich im Rahmen des „Schulischen Standortgesprächs“ auf ihre weitere Fortsetzung hin überprüft werden.

Es ist von Vorteil, wenn immer möglich mehr als nur einen Jugendlichen der Sonderschule in die Sekundarschule zu integrieren. Nur so wird das Anstellungspensum der Lehrperson SHP gross genug, um eine möglichst tägliche Anwesenheit zu gewährleisten. Dergestalt kann die Lehrperson SHP auch vermehrt Gruppenunterricht durchführen, damit die betroffenen Jugendlichen länger als während der ihnen zugeteilten 7 bis 9 Lektionen von der individuellen Förderung profitieren können. Auch die Absprachen mit den Klassenlehrpersonen und die Interventionsmöglichkeiten bei unvorhersehbaren Ereignissen werden durch ein höheres Pensum einfacher oder überhaupt erst machbar.

Als ISS-Lehrperson kann auch die IF-Lehrperson der Gemeinde eingesetzt werden.

5.6.3. Integrative Sonderschulung in Verantwortung der Regelschule (ISR)

Für Jugendliche mit einer geistigen Behinderung, Sinnes-, Körper- oder Mehrfachbehinderung, Lern-, Verhaltens-, Sprach- oder Autismusspektrumsstörung kann die Integrierte Sonderschulung in Verantwortung der Regelschule (ISR) die angemessene Form darstellen, vor allem dann, wenn eine heilpädagogische Schule oder eine Sprachheilschule (z.B. infolge eines nicht zumutbaren Schulweges) dem Jugendlichen nicht gerecht werden.

Vorgängig muss dem Jugendlichen ein entsprechender Status diagnostiziert werden, damit ihm diese Lektionen zugesprochen werden können.

Eine Abklärung kann durch den SPD oder andere Fachabklärungsstellen (KJPD, Kinderspital Winterthur oder Zürich) erfolgen. Die Schulgemeinde darf die Anzahl der Lektionen (z.B. einer heilpädagogischen Fachperson, Logopädin) bestimmen und muss diese selbst organisieren und finanzieren. Das Volksschulamt genehmigt die Anzahl Lektionen.

Die fachliche Verantwortung sowie die Förderplanung gewährleistet die SHP. Im Rahmen des schulischen Standortgesprächs wird die Zielerreichung mindestens einmal jährlich überprüft. Es werden weitere Förderziele vereinbart und Massnahmenvorschläge gemacht.

Als ISR-Lehrperson kann auch die IF-Lehrperson der Gemeinde eingesetzt werden.

6. Ressourcen und Finanzen

6.1. Personelle Ressourcen

6.1.1. Personelle Ressourcen der Gemeinde

- Die Schulleitung organisiert nach den jährlich zugeteilten VZE die Einteilung für den IF-Unterricht. Bei Bedarf können zugeteilte Therapiestunden in IF-Lektionen umgewandelt werden (Bewilligung durch das Volksschulamt notwendig). Die Schulleitung beantragt diese Umwandlung.
- Die Anzahl DaZ-Lektionen wird jährlich durch die Schulleitung angepasst.
- Therapien in Logopädie und Psychomotorik werden durch therapeutische Fachpersonen des Zweckverbandes erteilt.
- Innerhalb des VZE-Pools der Therapien werden die Psychotherapien durch die Schulleitung verwaltet.

Ressourcen für die sonderpädagogischen Angebote der Gemeinde für jeweils ein Schuljahr ergeben sich aus der genehmigten Zusammenstellung VZE.

6.1.2. Personelle Ressourcen der Schule

- Die Schulleitung legt die Verteilung der Ressourcen innerhalb der Schule in Absprache mit den IF-, DaZ- und Klassenlehrpersonen fest.

- Die Schulleitung rapportiert jährlich an die Sekundarschulpflege und informiert die Ressortleitung „Sonderpädagogik“ regelmässig bei besonderen Vorkommnissen.

6.1.3. Stellvertretung

- Bei Absenzen der IF- oder der DaZ-Lehrpersonen von mehr als drei Arbeitstagen wird ein Vikariat eingerichtet. Bei kürzeren Ausfällen wird in der Regel auf eine Stellvertretung verzichtet.
- Absenzen der Lehrpersonen für logopädische und psychomotorische Therapien werden vom Zweckverband geregelt.

6.2. Finanzen

Für die sonderpädagogischen Angebote der Gemeinde steht für Unterrichts- und Verbrauchsmaterialien ein Budget zur Verfügung.

7. Organisation

7.1. Schule

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Schullaufbahn der Jugendlichen. Sie organisiert die sonderpädagogischen Massnahmen im Rahmen der zugeteilten Ressourcen.

Der Ressortleitung „Sonderpädagogik“ der Sekundarschulpflege ist verantwortlich für alle Jugendlichen, welche extern geschult werden.

7.2. Sonderpädagogik-Kommission

Die Sonderpädagogik-Kommission besteht aus den schulischen Heilpädagogen, der Schulleitung, der Ressortvertretung der Sekundarschulpflege sowie einer Vertretung aus der Lehrerschaft. Die Sonderpädagogik-Kommission konstituiert sich selbst.

8. Zusammenarbeit

8.1. Aufgaben und Information

Schulleitung

- Sie ist verantwortlich für die Schullaufbahn der Jugendlichen und verwaltet die einzelnen Schülerdossiers.
- In Zusammenarbeit mit allen Beteiligten organisiert und verfügt sie über alle sonderpädagogischen Massnahmen systemisch.
- Sie nimmt nur in schwierigen Situationen und bei Uneinigkeit der Beteiligten an Standortgesprächen teil.
- Sie nimmt Rücksprache mit der Stellenleitung des Zweckverbandes bei fachlichen und personellen Fragen.
- Sie ist verantwortlich für die Umsetzung und die Evaluation des sonderpädagogischen Konzeptes.

Schulpflege

- Sie ist Entscheidungsinstanz, wenn bei zu treffenden sonderpädagogischen Massnahmen keine Einigkeit erreicht werden kann.
- Sie ist verantwortlich für Sonderschulungen.

Klassenlehrperson

- Sie arbeitet mit den Lehrpersonen SHP und DaZ, den Fachpersonen für Therapien, der Schulleitung und allen andern Beteiligten zusammen.

Lehrperson SHP

- Sie ist im Bereich IF Ansprechperson für die Lehrpersonen.
- Sie arbeitet mit der Schulleitung, den Klassen- und DaZ-Lehrpersonen, den Fachpersonen für Therapien und allen andern Beteiligten zusammen.

Therapeutische Fachperson (Logopädie, Psychomotorik, Psychotherapie) und DaZ-Lehrperson

- Sie arbeiten eng mit Klassenlehrpersonen, Eltern, Schulleitung und allenfalls der Lehrperson SHP zusammen.

Sonderpädagogik-Kommission

- Es finden regelmässig Sitzungen statt.
- Sie unterstützt die Schulleitung bei der Planung der sonderpädagogischen Massnahmen sowie bei der Evaluation des sonderpädagogischen Konzeptes.
- Bis Ende Januar stellt sie Anträge auf Weiterführung von IF-Massnahmen und Therapien in der Sekundarschule.
- Sie beschäftigt sich mit der Schulentwicklung der Sonderpädagogik.

Schulpsychologischer Dienst

- Eine Vertretung des SPD nimmt an der Sitzung der Sonderpädagogik-Kommission am Ende des 1. Semesters teil.

8.2. Austausch

Mögliche Gefässe sind:

- Austausch in einem pädagogischen Team
- Sonderpädagogik-Kommission
- Schulisches Standortgespräch nach ICF
- Intevision
- Runder Tisch
- Beratungsgespräch mit Fachpersonen SPD
- Beratungsgespräch mit der Lehrperson SHP und/oder der Fachperson für Schulsozialarbeit
- Beratungsgespräch mit Fachperson für Therapie (Logopädie, Psychomotorik, Psychotherapie) und/oder DaZ-Lehrperson
- Schulkonferenz
- Übertritt in die Sekundarschule (Anträge auf Weiterführung von IF- und Therapie-Massnahmen Ende Januar, 1. Einstufungskonvent Mitte März, via Anmeldeformular für die Sekundarschule Mitte April)

8.3. Teamteaching

Die Organisation und Verantwortlichkeiten beim Teamteaching werden zwischen der Klassenlehrperson und der Lehrperson SHP geklärt.

9. Personal

9.1. Anstellung von Lehrpersonen SHP und DaZ

Im Rahmen des Stellenplans erfolgt die Anstellung der Lehrpersonen SHP und DaZ. Die Regelung der Anstellung erfolgt nach kantonalen Vorgaben.

9.2. Weiterbildung für Lehrpersonen SHP und DaZ

Im Rahmen der im Schulprogramm festgelegten Weiterbildung werden auch die Lehrpersonen SHP und DaZ mit einbezogen. Die persönlichen Aus- und Weiterbildungsziele werden im jährlich stattfindenden MAG festgelegt.

9.3. Schulinterne Weiterbildung

Im Rahmen der Schulentwicklung ist der Weiterbildung im sonderpädagogischen Bereich Beachtung zu schenken und allenfalls stufenübergreifend anzusetzen.

10. Qualitätssicherung

10.1. Evaluation

Das sonderpädagogische Konzept wird im Rahmen des Evaluationstages erstmals im zweiten Jahr nach der Einführung und anschliessend im Rhythmus der Schulprogramme durch das Schulteam überprüft. Für die Evaluation ist die Schulleitung verantwortlich.

Mögliche Evaluationspunkte sind :

- Die Förderung der Jugendlichen steht im Zentrum.
- Das sonderpädagogische Angebot wird als gefestigt wahrgenommen.
- Die Abläufe sind institutionalisiert.
- Die zur Verfügung gestellten Ressourcen werden optimal eingesetzt.
- Die Zusammenarbeit der Lehrpersonen SHP und DaZ, der Klassenlehrpersonen, der Fachstellen und der Fachpersonen für Therapie (Logopädie, Psychomotorik, Psychotherapie) findet statt.

Zusätzlich werden die sonderpädagogischen Massnahmen an den Sitzungen der Sonderpädagogik-Kommission mindestens einmal jährlich überprüft.

10.2. Anpassungen

Das sonderpädagogische Konzept wird bei Bedarf auf das jeweils kommende Schuljahr angepasst, wenn die Sonderpädagogik-Kommission und/oder die Schulkonferenz dies als nötig erachtet.

Änderungen müssen von der Sekundarschulpflege abgenommen werden, bevor sie Gültigkeit erlangen.

Sonderpädagogische Massnahmen an der SekU

(Ergänzung zum Sonderpädagogischen Konzept der SekU,
unter Berücksichtigung der Vorgaben des VSA)

x= Zuständigkeit
(x) = schriftliche Info an

Massnahme	Zweck/Umsetzung/Abläufe	Fälligkeit	Lernbericht	Klassen- lehrperson	SHP	Schulleitung	Schulpflege
Übertritt aus der Primarschule							
Absprache PS	Grobeinteilung (Besuche / Gespräche der HP an der PS)	Herbst – Weih- nachtsferien			x	(x)	
Zuweisung	Empfehlung - Umfang	Ende Januar			x	x	(x)
VZE					(x)	x	
Stundenplan		Frühlingsferien				x	
	definitive Zuweisung mit Dossiers	Frühlings – Sommerferien		(x)	x	x	(x)
1. Semester							
Überprüfungsphase	Vergleichstest / Beobachten der 1. Klasse	Sommer – Herbstferien		x	x		
Überprüfung der Massnahmen	runder Tisch KLP & SHP daraus ev. neue Anträge an die Sopä-Kommission	bis Herbstferien		x	x		x
Überprüfung der Massnahmen	runder Tisch SHP Seku & SHP PS	bis Herbstferien		(x)	x	(x)	
Sitzung SoPä-Komm.	Entscheid über neue Anträge				x	x	x
Standortgespräche nach Priorität	bestätigen / ändern der Sondermassnahmen (prinzipiell Einladung & Leitung KLP / Protokoll SHP)	Herbst – Weih- nachtsferien		x	x		
neue Anträge		Ende Januar		x	x	x	

Förderung ohne Lernzielanpassung							
Massnahme	Zweck/Umsetzung/Abläufe	Fälligkeit	Lernbericht	Klassen- lehrperson	SHP	Schulleitung	Schulpflege
Zuweisung	Standortgespräch	jederzeit, falls stundenplan- & gruppentech- nisch möglich		x	x	(x)	
Einladung				x			
Gesprächsleitung				x			
Protokoll					x		
Unterricht	Die SHP unterstützt die SuS im normalen Unterrichtsstoff. Die KLP informiert die SHP über die Themen des Regelunterrichts und über festgestellte Lücken. Die Arbeitsform des Unterrichts (TTZ oder Lerngruppe) wird je nach stundenplantechnischen Möglichkeiten der SHP und den Wünschen der KLP festgelegt. Es soll ein Austausch in einem minimalen Zeitrahmen stattfinden.			x	(x)		
Benotung	normale Benotung und an Klasse gemessen			x			
Überprüfung der Lernziele in einem Standortgespräch		nach Bedarf		x			
Elternkontakte				x			
	in der 3. Klasse werden allfällige Sonderstunden durch den Atelierunterricht aufgefangen			x			

Förderung mit Lernzielanpassung			x				
Massnahme	Zweck/Umsetzung/Abläufe	Fälligkeit	Lernbericht	Klassenlehrperson	SHP	Schulleitung	Schulpflege
Zuweisung	nach Rücksprache mit SHP und Eltern Anmeldung durch KLP an SPD			x	x		
Standortgespräch	Einladung, Gesprächsleitung, Protokoll (siehe oben)			x	x		
	Festlegung der groben Förderziele			x	x		
1. Förderplan ganzes Fach	genauere Ausarbeitung der Förderziele	zu Beginn der Massnahme			x		
	Überprüfung der Förderziele mit der KLP	einmal pro Semester		(x)	x		
	Beurteilung der Zielerreichung des Schülers (Stoff)	fortlaufend			x		
Unterricht	angepasste Materialien (auch für den Fall, dass einzelne Stunden bei der KLP stattfinden)				x		
2. LRS	Fall A: Bewertung nach LRS-Massstab in allen Fächern an Klassenzielen orientiert, Note im Zeugnis, unter Bemerkungen Festhalten der LRS-Schwäche mit Einverständnis der Eltern			x			
	Fall B: Notenverzicht nach Paragraph 10 mit obligatorischem Lernbericht			x	x		
Lernbericht für 1. und 2. B	Entwurf in Papierform	eine Woche vor Notenabgabe			x		
	definitive Fassung in digitaler Form	Notenabgabe		x	x		

Dispensation zu Gunsten anderer Fächer							
Massnahme	Zweck/Umsetzung/Abläufe	Fälligkeit	Lernbericht	Klassenlehrperson	SHP	Schulleitung	Schulpflege
Entscheid	nach schulischem Standortgespräch			x	x	(x)	(x)
	Findet die Dispensation auf Grund einer Überforderung in mehreren Fächern statt und sind die Ressourcen vorhanden, so können die frei gewordenen Lektionen nach Möglichkeit durch IF aufgefangen werden, andernfalls muss eine andere Lösung gefunden werden (keine Pensenreduktion für SuS).			x	x	(x)	
Zeugnis	gemäss Paragraph 29			x			